

MIETVERTRAG FÜR STALDENHÜTTE SIEBENEN / GALGENEN „FAULER GADEN“

Vertragsparteien

VermieterIn: Guggenmusik Stockberg-Schränzer, Postfach 104, 8854 Siebnen / Mobile 079 254 28 64

vertreten durch den Hüttenwart

MieterIn: Angaben gemäss Onlinebuchung über die Website www.staldenhuette.ch

Die Mieter haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis.

Mietobjekt / Räumlichkeiten

Mietobjekt: Staldenhütte Siebnen/Galgenen «Fauler Gaden» (nachfolgend «StaHü» genannt)

zur Mitbenützung: Eingangsbereich / Garderobe mit Toilette / Pissoir und Waschtrog / Küche inkl. Essbereich / grosser Aufenthaltsraum unten / Vorplatz asphaltiert

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur naturgemässen Benützung einen Teil der StaHü (ausschliesslich oben genannte Aufzählung)

Mietbeginn

Mietbeginn: Gemäss Onlinebuchung über die Website www.staldenhuette.ch

Übergabe / Abnahme geregelt in „separate Vereinbarungen“

Reinigung: geregelt in „separate Vereinbarungen“

Sorgfaltspflicht: geregelt in „separate Vereinbarungen“

Mietzinse

Mietzins Räumlichkeiten	CHF 390.00
Optional Musikanlage	CHF 50.00 pauschal
Optional Heizlüfter (Elektro)	CHF 50.00 pauschal
Optional Reinigung	CHF 150.00 pauschal

Eine Vorbesichtigung ist gegen einen Aufpreis von CHF 10.00 möglich. Diese werden an der Besichtigung vor Ort in bar beglichen.

Zahlung Innerhalb von 10 Tagen nach der Buchung hat der Mieter den Mietzins inkl. allfälligen Optionen vollumfänglich zu entrichten.

Sollte der Hüttenwart keine Zahlung bis zum gemieteten Zeitpunkt verbuchen können, behält sich dieser vor, die Schlüssel entsprechend zurückzuhalten und den Mietern eine Umtriebs Entschädigung von CHF 150.00 zu verrechnen.

Separate Vereinbarungen

Übergabe (in Absprache mit Hüttenwart)

Erfolgt frühestens einen Tag vor dem gemieteten Datum. Sollte die StaHü früher benötigt werden, kann dies in Absprache und gegen einen Aufpreis von CHF 50.00 erfolgen.

Abnahme (in Absprache mit Hüttenwart)

Erfolgt spätestens einen Tag nach dem gemieteten Datum. Sollte die StaHü länger benötigt werden, kann dies in Absprache und gegen einen Aufpreis von CHF 50.00 erfolgen.

Die Schlüsselrückgabe inkl. Abnahme der StaHü findet in Absprache mit dem Hüttenwart statt. Die Mieter müssen an der Abnahme anwesend sein, sollte dies nicht der Fall sein, wird ein Umtriebs Entschädigung von CHF 100.00 verrechnet.

Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet die StaHü inklusive Aussenanlage in gereinigtem und einwandfreiem Zustand abzugeben.

Das benutzte Inventar (insbesondere Geschirr, Kücheninventar, Backofen, Kühlschrank, Festgarnituren etc.) sind gründlich zu reinigen. Die Böden in Küche, Nasszelle, Garderobe und im grossen Aufenthaltsraum sind feucht aufzunehmen. Die Toilette, Pissoir und Wassertrog sind gründlich zu reinigen. Der Eingangsbereich ist zu saugen und der Vorplatz zu säubern (Ausnahme Option Reinigung wurde gewählt). Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. **Die StaHü wird nur gereinigt abgenommen.**

Der Hüttenwart entscheidet, über die Abnahme der StaHü. Verweigert der Mieter eine allfällig erforderliche Nachbesserung, erfolgt eine professionelle Reinigung zu Lasten des Mieters (Organisation durch Hüttenwart).

Option Reinigung

Der Mieter kann für einen Pauschal Zuschlag von CHF 150.00, eine professionelle Reinigung dazu buchen.

Die Kosten sind zusammen mit der Miete im Voraus zu begleichen.

Unabhängig der Reinigung findet die Abnahme in Anwesenheit des Mieters statt.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Zu den Möbeln, Inventar, zur StaHü im Allgemeinen (Innen- wie Aussen) und sonstigen Gegenständen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen im oder am Objekt, sowie zerbrochenes Küchengeschirr sind unbedingt dem Hüttenwart spätestens bei der Abnahme zu melden.

Fehlendes, defektes oder beschädigtes Inventar, sowie sonstige Schäden an der StaHü werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

In der StaHü **gilt absolutes Rauchverbot**. Entsprechende Schäden und Verunreinigungen werden in Rechnung gestellt.

Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich die Hausordnung einzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrecht (OR).

Rechtswidrige Veranstaltungen

Sind von Gesetzes wegen verboten. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Mietverhältnis, nach Kenntnisnahme der Veranstaltung, gegebenenfalls kurzfristig aufzulösen. Für daraus entstehende Umtriebe und Aufwendungen wird keine Haftung übernommen. Für die Einhaltung schweizerischen Rechts ist der Mieter verantwortlich. Der Vermieter kann nicht belangt werden.

Winterdienst

Der Winterdienst ist bis zur Kreuzung (via Galgenen) gewährleistet. Die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass ein Winterdienst erfolgt, die Priorisierung jedoch den ausführenden Parteien obliegt. Die Gugge Stockberg-Schränzer übernimmt keine Haftung oder zusätzliche Aufwendungen für die Räumung des Schnees, sollte dies bis zum gemieteten Zeitpunkt noch nicht erfolgt sein.

Nicht Antreten der Miete

Tritt der Mieter die vereinbarte Mietdauer nicht an, so hat er dies dem Hüttenwart möglichst frühzeitig zu melden. Der Mieter bleibt für den Mietzins haftbar, sofern die vorgesehene Vermietung nicht anderweitig besetzt werden kann.

Gültigkeit

Mit der Buchung über die Webseite www.staldenuette.ch ist ein gültiger Vertrag zustande gekommen. Der Mieter verpflichtet sich den Mietzins bis spätestens 10 Tage nach der Buchung vollumfänglich zu leisten.

Vermieter

Guggenmusik Stockberg-Schränzer

Der/ Die Mieter/In

Angaben gemäss Onlinebuchung über die Website www.staldenuette.ch

Dieser Vertrag ist ohne Unterzeichnung aller Parteien rechtsgültig.